

Bei dieser Benutzungs- und Entgeltordnung handelt es sich um eine **Lesefassung** der Benutzungs- und Entgeltordnung einschließlich 1. Änderung vom 07. Dezember 2022 sowie 2. Änderung vom 01. Februar 2023, die unverbindlich zur allgemeinen Information vorgesehen ist. Sie trifft keine rechtsverbindliche Aussage.

## **Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Sportstätten in Trägerschaft der Gemeinde Lalendorf**

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1, 14 Abs. 2 und 22 Abs. 3 Ziff. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. Seite 777), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lalendorf in ihrer Sitzung am 01. Februar 2023 folgende Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

1)

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für folgende Sporteinrichtungen und Anlagen:

- Sporthalle Lalendorf
- Freizeitanlage bestehend aus einem öffentlichen Aufenthaltsbereich mit Spielplatz und einem eingefriedeten Kleinspielfeld mit 2 Spielfeldern
- Sporthalle Langhagen
- Sportplatz an der „Johann-Pogge-Schule“ Lalendorf
- Sportplätze in Vietgest, Gremmelin und Wattmannshagen

2)

Die Sporteinrichtungen und -anlagen werden nach folgender Priorität für folgende Nutzer vergeben:

- Sport- und Schulunterricht einschließlich Neigungsunterricht
- eingetragene Sportvereine und Verbände der Gemeinde Lalendorf
- sonstige Nutzungsgruppen, soweit dies unter Berücksichtigung der erstgenannten Nutzer möglich und vertretbar ist.

3)

Für den Schulsport sowie den Kinder- und Jugendsport (Jugendsport = Jugendliche bis zum vollendeten 21. Lebensjahr und Studenten) werden keine Entgelte erhoben.

4)

Alle anderen Nutzungsgruppen, einschließlich des Erwachsenensportes, Wettkampfsportes und Erwachsenenweiterbildungen von Vereinen und Verbänden und anderen haben ein Entgelt gemäß der Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Lalendorf an die Gemeinde Lalendorf zu entrichten.

5)

Die Bewirtschaftung obliegt dem Amt Krakow am See in Abstimmung mit der Gemeinde Lalendorf. Das Amt kann einen Dritten mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragen. Der Verantwortliche ist zu benennen und Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme sind öffentlich bekannt zu geben.

## **§ 2**

### **Antragstellung**

1)

Anträge auf regelmäßige Nutzung der Einrichtungen und Anlagen sind jedes Jahr bis zum 20.07. für das folgende Schuljahr an das Amt Krakow am See oder dessen Beauftragten zu richten; für sonstige Nutzer sind Ausnahmen möglich. Die Nutzungsplanung ist für den Zeitraum August bis Juli des kommenden Jahres zu erarbeiten.

2)

Im Antrag müssen der Zweck der Nutzung, gewünschte Einrichtungen oder Anlagen, Zeitumfang, Anzahl der Nutzer sowie Aufsichtspersonal enthalten sein.

3)

Diese Ausgangsinformationen bilden die Grundlage für die Erarbeitung eines Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Lalendorf und dem Nutzer. Für Vereine und Verbände sind nur die Vorstände Vertragspartner.

4)

Die Vertreter der Schule, Sportvereine und Verbände sowie Hallen- und Platzwarte sind nicht berechtigt, selbständig Nutzungszeiten zu vergeben.

5)

Einmalige oder unregelmäßige Nutzungen können schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

6)

Erst mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung und der Zahlung des jeweiligen Entgeltes entsprechend der Anlagen 1 bis 4 gilt die Benutzung als zugesichert. Kann die Benutzung infolge höherer Gewalt nicht stattfinden, entfällt die Zahlungspflicht. Bereits entrichtete Entgelte werden zurückerstattet.

7)

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Einrichtungen und Anlagen besteht nicht.

## **§ 3**

### **Nutzungszeiten in den Einrichtungen**

1)

Die Einrichtungen und Anlagen werden widerruflich werktags inkl. Herbst- und Winterferien von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr vergeben. Ausnahmen sind möglich.

2)

Bei Veranstaltungen umfasst die Nutzungsdauer auch die Vor- und Nachbereitungszeit.

3)

Der Aufenthaltsbereich mit Spielplatz im Bereich der Freizeitanlage ist für die Öffentlichkeit widerruflich geöffnet: Montag bis Freitag von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr, am Wochenende von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr; Ausnahmen sind möglich.

4)

Das Kleinspielfeld der Freizeitanlage ist vom 01. Mai bis 30. Oktober von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet bzw. nach Vereinbarung; Ausnahmen sind möglich. Es stehen zeitgleich 2 Spielfelder zur Verfügung, auf denen entweder von Ost nach West Fußball und Basketball oder von Nord nach Süd Tennis, Volleyball und Badminton gespielt werden können. Jedes Feld kann zeitgleich an verschiedene Nutzer mit gleicher Spielrichtung vergeben werden.

5)

Die Nutzungszeiten beginnen bzw. enden mit dem Betreten und Verlassen der Einrichtungen und Anlagen.

#### **§ 4**

##### **Art der Nutzung**

1)

Der Antragsteller (außer Schule) erhält einen Vertrag zur Nutzung der Einrichtungen und Anlagen, der die Rechte und Pflichten der beiden Vertragspartner, die Nutzungsdauer und die Entrichtung von Nutzungsgebühren regelt. Mit den Verträgen ist die Haus- und Platzordnung zu übergeben.

2)

Die Einrichtungen und Anlagen sind nach der jeweiligen Nutzung in ordnungsgemäßem Zustand dem Hallen- und Platzwart zu übergeben. Die zur Nutzung freigegebenen Geräte sind in der Nutzungsvereinbarung festzulegen.

3)

Bei Nutzung der Freizeitanlage kann die zusätzliche Benutzung der sanitären Anlagen und Duschen separat vereinbart werden.

4)

Bei Großveranstaltungen (Turniere u.ä.) ist die Müllentsorgung vom Veranstalter abzusichern.

5)

Die kommunalen Sportstätten werden für gewerbliche Nutzungen nicht zur Verfügung gestellt.

#### **§ 5**

##### **Benutzungsentgelte und Fälligkeiten**

1)

Für die Benutzung der Sporteinrichtungen und der Außenanlagen werden Entgelte nach der Entgeltordnung (Anlagen 1 bis 4) erhoben.

2)

Die Abrechnung für die regelmäßigen Nutzer erfolgt halbjährlich.

3)

Sporadische Nutzer zahlen das Entgelt im Voraus bei Vertragsabschluss.

4)

Eine nicht ordnungsgemäße Zahlung zieht den Ausschluss von der Nutzung nach sich.

5)

Bei der Festsetzung des Entgeltes sind Nutzungszeiten bis zu ½ Stunde mit 50 % aus den entsprechenden Entgeltsätzen anzurechnen.

6)

Für den Fall, dass Umsatzsteuer anfällt, erhöht sich das Entgelt um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

## **§ 6**

### **Mietkaution**

Mit dem Abschluss von Nutzungsvereinbarungen kann eine Mietkaution bis 500,00 EUR erhoben werden.

## **§ 7**

### **Sicherheitsvorschriften**

1)

Gebäude, Anlagen und Geräte sind pfleglich zu behandeln.

2)

Feuer und offenes Licht sind generell untersagt. Das Rauchen in geschlossenen Sporteinrichtungen sowie in allen Teilen der Freizeitanlage ist nicht gestattet.

3)

Der Nutzer haftet für Beschädigungen, die durch ihn oder teilnehmenden Personen verursacht werden.

4)

Entstandene Schäden durch den Nutzer können auf Kosten des Nutzers beseitigt werden.

5)

Für alle Nutzer besteht die Pflicht, Verantwortliche zu benennen, die bei Unfällen eine Erstversorgung des Verletzten durchführen und entsprechendes Kleinmaterial zur Verfügung stellen (Pflaster usw.).

## **§ 8**

### **Haftungsausschluss**

Der Nutzer ist verpflichtet, die Gemeinde Lalendorf von Entschädigungsansprüchen jeder Art freizuhalten, die wegen Schäden aus Anlass der Nutzung durch dritte Personen von diesen gestellt werden könnten.

## **§ 9**

### **Gewerbeausübung**

Der Verkauf von Speisen und Getränken ist möglich, muss jedoch im Nutzungsvertrag vereinbart werden. Der Nutzungsvertrag entbindet den Nutzer nicht von Genehmigungen anderer Behörden zur Ausübung dieser Tätigkeit.

## **§ 10**

### **Widerruf**

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann der Nutzungsvertrag fristlos widerrufen werden.

## **§ 11**

### **In-Kraft- und Außer-Kraft-Treten**

Die 2. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lalendorf, den 08. Februar 2023

gez. Stiewe

Bürgermeister

Anlage 1**Entgeltsätze pro Nutzungsstunde für Fremdnutzer**

<b>Nr.</b>	<b>Einrichtung</b>	<b>Entgelt für sportliche Zwecke</b>	<b>Entgelt für nicht sportliche Zwecke</b>
1	Sporthalle	20,00 €	30,00 €
2	Sporthalle bei Wettkämpfen		
	bis 2 Stunden	30,00 €	-
	2 Stunden bis 4 Stunden	60,00 €	-
	4 Stunden bis 10 Stunden	90,00 €	-
	10 Stunden bis 15 Stunden	120,00 €	-
3	<u>Duschen bei Gruppen</u>		
	bis 10 Personen	5,00 €	5,00 €
	ab 11 Personen	10,00 €	10,00 €

Anlage 2**Entgeltsätze der Sporthalle für Lalendorfer Vereine und Verbände pro Nutzungsstunde**

<b>Nr.</b>	<b>Einrichtung</b>	<b>Entgelt für sportliche Zwecke</b>	<b>Entgelt für nicht sportliche Zwecke</b>
1	Sporthalle	10,00€	15,00 €
2	Sporthalle bei Wettkämpfen		
	bis 2 Stunden	20,00€	-
	2 Stunden bis 4 Stunden	40,00€	-
	4 Stunden bis 10 Stunden	60,00 €	-
	10 Stunden bis 15 Stunden	100,00 €	-
3	Duschen bei Gruppen		
	bis 10 Personen	5,00 €	5,00 €
	ab 11 Personen	10,00 €	10,00 €

Es wird ganzjährig zu den in den Anlagen 1 und 2 ausgewiesenen Nutzungspauschalen eine Energiekostenpauschale in Höhe von 10,00 EUR/Tag bzw. Nutzungszeitraum erhoben.

Anlage 3**Entgeltsätze der Freizeitanlage pro Nutzungsstunde und Feld**

<b>Nr.</b>	<b>Nutzer</b>	<b>Entgelt für sportliche Zwecke</b>
1	Vereine und Verbände sowie Bürger der Gemeinde	5,00 €

2	Fremde Vereine und Verbände sowie private Nutzer	10,00 €
---	---	---------

Anlage 4

**Entgeltsätze der Sportplätze pro Nutzungsstunde**

Nr.	Nutzer	Entgelt für sportliche Zwecke	Entgelt für nicht sportliche Zwecke
1	Vereine der Gemeinde Lalendorf	5,00 €	20,00 €
2	Fremdnutzer	10,00 €	30,00 €

Es wird ganzjährig zu den in den Anlagen 3 und 4 ausgewiesenen Nutzungspauschalen eine Energiekostenpauschale in Höhe von 10,00 EUR/Tag bzw. Nutzungszeitraum erhoben.

◇) Der hier abgebildete Text entspricht der aktuellen Fassung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Sportstätten in Trägerschaft der Gemeinde Lalendorf. Die mit der 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung vom 07. Dezember 2022 und der 2. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung vom 01. Februar 2023 beschlossenen Änderungen sind entsprechend in die Ursprungsordnung vom 25. November 2013 eingearbeitet worden.